

RS UVS Kärnten 1992/01/22 KUVS-29-31/1/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.01.1992

Rechtssatz

Geschwindigkeitsüberschreitungen jeweils von zirka 30, 40 und 50 km/h auf die zulässige Geschwindigkeit auf einer von der Gendarmerie beobachteten Fahrtstrecke sind keineswegs Verhaltensweisen die als geringfügig anzusehen sind und ist eine Geldstrafe von insgesamt S 3.000,-- auch bei Berücksichtigung der Unbescholtenheit des Beschuldigten und seines Einkommens von monatlich DM 2.000,-- schuldangemessen und auch aus generalpräventiven Gesichtspunkten gerechtfertigt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at